

rat

DGB

Weihnachtsgeld

Informationen und Tipps für Beschäftigte

Weihnachtsgeld – erkämpft durch Gewerkschaften!

Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende. Jetzt nur noch schnell die Geschenke für Verwandte und Freunde besorgen und ab in den wohl verdienten Weihnachtsurlaub. Gut, dass es das Weihnachtsgeld gibt.

Doch halt: Bekomme ich denn überhaupt Weihnachtsgeld? Hab ich eigentlich Anspruch darauf? Darf mir mein Chef einfach so das Weihnachtsgeld streichen oder kürzen? Wer hilft mir bei Fragen und im Streitfall? Und was hat mein Weihnachtsgeld eigentlich mit der Gewerkschaft und dem Tarifvertrag zu tun?

Genau um diese Fragen geht es in diesem Heft. Wir wollen dir Auskünfte, Informationen und Tipps zu deinem Weihnachtsgeld geben.

Ein Anspruch auf Weihnachtsgeld ist nicht gesetzlich geregelt. Er kann sich nur aus Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, betrieblicher Übung oder dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergeben.



Ohne Tarifbindung

Mit Tarifbindung

Wer bekommt eigentlich Weihnachtsgeld? *

Mit 53 Prozent erhalten etwas mehr als die Hälfte aller Beschäftigten in Deutschland diese Jahressonderzahlung. Das ist das Ergebnis einer aktuellen Online-Befragung des Internetportals www.lohnspiegel.de, das vom WSI-Tarifarchiv der Hans-Böckler-Stiftung betreut wird. Für über 500 Berufe haben sich knapp 140.000 Beschäftigte vom 1. Januar 2018 bis 30. Oktober 2019 an der Befragung beteiligt.



* Mit Tarifvertrag gibt's mehr

Die Chancen, Weihnachtsgeld zu erhalten, sind zwischen den Beschäftigtengruppen sehr ungleich verteilt. Den größten Unterschied macht es, ob ein Unternehmen tarifgebunden ist oder nicht. Während 76 Prozent aller Beschäftigten in Betrieben mit Tarifvertrag ein Weihnachtsgeld erhalten, sind es in Betrieben ohne Tarifvertrag nur 42 Prozent.

Erfreulich: Dort, wo in diesem Jahr Tarifabschlüsse Lohnerhöhungen gebracht haben, sind auch die tariflichen Weihnachtsgelder entsprechend gestiegen.

* Mehr Geld im Westen

Nach wie vor gibt es große Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. In Westdeutschland bekommen 56 Prozent, in Ostdeutschland nur 41 Prozent der Beschäftigten ein Weihnachtsgeld. Dies ist unmittelbar auch ein Ergebnis der unterschiedlich hohen Tarifbindung in Ost- und Westdeutschland.

* Frauen gehen öfter leer aus

Frauen erhalten mit 50 Prozent etwas weniger Weihnachtsgeld als ihre männlichen Kollegen mit 55 Prozent.

* Mehr Geld bei Vollzeit

Vollzeitbeschäftigte bekommen mit 54 Prozent öfter Weihnachtsgeld als ihre in Teilzeit angestellten Kolleg_innen mit 47 Prozent.

Branchenunterschiede – Wo gibt's am meisten? *

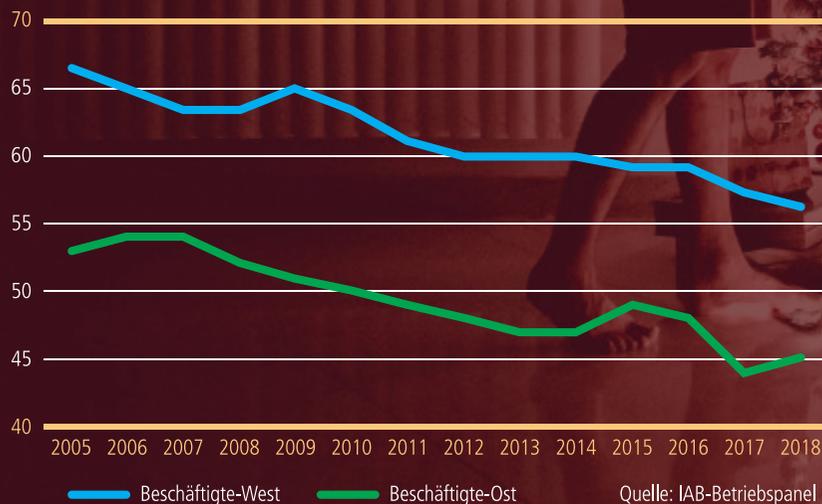
Ein vergleichsweise hohes Weihnachtsgeld erhalten unter anderem die Beschäftigten im Bankgewerbe, in der Süßwarenindustrie, in der Chemieindustrie, in der Druckindustrie sowie in der Textilindustrie (Westfalen). Es folgen unter anderem die Bereiche Versicherungen, Einzelhandel, Öffentlicher Dienst (Gemeinden, West), sowie Metallindustrie.

Erfreulich hier: Dank Tarifverträgen ist der Abstand zwischen Ost und West für viele Beschäftigte mittlerweile aufgehoben.

* Hier geht's um Politik – Einmischen erlaubt! *

Ob bei Löhnen, Arbeitszeiten, Urlaubstagen oder eben beim Weihnachtsgeld – gute Arbeitsbedingungen gibt's nur mit Tarifvertrag. Deshalb müssen Tarifverträge für möglichst viele Beschäftigte gelten und möglichst viele Unternehmen müssen an Tarifverträge gebunden sein.

Aber immer weniger Beschäftigte profitieren von einem Tarifvertrag (siehe Grafik). Im Westen fallen noch 56 Prozent und im Osten noch 45 Prozent unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages. Betrachtet man die Tarifbindung der Betriebe, so gelten Tarifverträge aktuell nur noch für 29 Prozent der westdeutschen und für 20 Prozent der ostdeutschen Betriebe. Auch weil Arbeitgeberverbände Mitgliedschaften ohne Tarifbindung (OT) ermöglichen. Das muss sich ändern!



Deshalb fordert der DGB *

- » öffentliche Aufträge und Fördergelder nur noch an tarifgebundene Unternehmen zu vergeben
- » die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen zu stärken
- » die Nachwirkung von Tarifverträgen auszubauen

Alle Forderungen zur Stärkung der Tarifbindung auf einen Blick:

<https://www.dgb.de/-/Z9E>

* Wir sind nicht zufrieden und wollen Veränderung! Du auch? *

Dann werde aktiv für Gute Arbeit. Werde Gewerkschaftsmitglied und engagiere dich im DGB Zukunftsdialog zu deinen Themen!



Unter www.redenwirueber.de findest du alle wichtigen Informationen zu Veranstaltungen und Aktionen in deiner Nähe.

Weihnachtsgeld – Wann gibt's das eigentlich? *

Weihnachtsgeld durch Tarifvertrag. Das in Tarifverträgen festgeschriebene Weihnachtsgeld darf nicht vom Arbeitgeber gekürzt werden. Zahlt der Arbeitgeber einem tarifgebundenen Beschäftigten weniger als tarifvertraglich vorgeschrieben, so verstößt er gegen den Tarifvertrag. Beschäftigte sollten sich dann vom Betriebsrat/Personalrat oder der Gewerkschaft beraten lassen. Auch ein gekündigter Tarifvertrag zum Weihnachtsgeld entbindet nicht von der Zahlung, solange er nachwirkt. Wird kein oder weniger Weihnachtsgeld als in den Jahren zuvor gezahlt, sollte das gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich eingefordert und vor dem Arbeitsgericht eingeklagt werden.

Nur Mitglieder einer Gewerkschaft haben Anspruch auf Weihnachtsgeld nach einem Tarifvertrag! Du bist noch kein Gewerkschaftsmitglied?

Ändere das unter:

<https://www.dgb.de/-/CBV>

Weihnachtsgeld durch Betriebsvereinbarung. Ist das übertarifliche Weihnachtsgeld Bestandteil einer Betriebsvereinbarung, kann es nur gestrichen oder gekürzt werden, wenn der Arbeitgeber die Betriebsvereinbarung fristgerecht kündigt und diese nicht nachwirkt. Ob das der Fall ist, kannst du bei deiner zuständigen Gewerkschaft erfragen.

Weihnachtsgeld durch betriebliche Übung. Wurde das Weihnachtsgeld ohne Vorbehalt über mindestens drei Jahre in gleicher Höhe ausbezahlt, besteht ein Anspruch darauf. Es handelt sich um eine sogenannte betriebliche Übung. Der Arbeitgeber kann das so entstandene Weihnachtsgeld nicht einfach streichen. Dies ist auch dann der Fall, wenn er seine Streichungsabsicht am Schwarzen Brett aushängt, per Rundmail oder im Intranet kundtut.

Weihnachtsgeld steht auch Teilzeitbeschäftigten zu.

Das Weihnachtsgeld berechnet sich bei Teilzeit anteilig – im Verhältnis der jeweiligen reduzierten Arbeitszeit zur Vollzeitbeschäftigung. Das gilt auch für geringfügig Beschäftigte wie zum Beispiel Minijobs oder ähnliche.

Was passiert eigentlich mit meinem Weihnachtsgeld bei...?

✦ **Kündigung:**

Rechtsprechung: „Hat ein Arbeitgeber in einem Schreiben angekündigt, am Jahresende eine Treueprämie für geleistete Dienste auszuzahlen, so gilt die Ankündigung als Gesamtzusage, mit der Folge, dass auch gekündigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedacht werden müssen, die zum Zeitpunkt der Gratifikationsvergabe noch im Unternehmen beschäftigt waren.“

✦ **Krankheit:**

Rechtsprechung: „Erkrankte haben Anspruch auf Weihnachtsgeld, sofern der Arbeits- oder Tarifvertrag nicht Kürzung bzw. Wegfall vorsieht. Im Falle einer langen Erkrankung soll der Anspruch auf Weihnachtsgeld unter bestimmten Umständen entfallen, wenn dieser auf einer betrieblichen Übung beruht und ohne besondere Leistungsvoraussetzungen oder -einschränkungen gezahlt wurde.“

✦ **Mutterschutz:**

Rechtsprechung: „Ein Arbeitgeber darf das Weihnachtsgeld, das als 13. Monatsgehalt gewährt wird, nicht anteilig kürzen, weil eine Beschäftigte in Mutterschutz ist. Steht im Arbeitsvertrag, dass sämtliche Zeiten, in denen Beschäftigte ihre Arbeitsleistung nicht erbringen, zu einer zeitanteiligen Minderung des Anspruchs auf das Weihnachtsgeld führen, ist dies unzulässig. Denn das umfasst ebenfalls die Zeiten, in denen eine Mutter vor und nach der Entbindung nicht beschäftigt werden darf.“

Anspruch bei wechselnder Höhe des Weihnachtsgeldes.

Zahlt der Arbeitgeber das Weihnachtsgeld dreimal vorbehaltlos, jeweils zum Jahresende und in jährlich unterschiedlicher Höhe, so haben Beschäftigte Anspruch darauf, in jedem Jahr eine solche Sonderzahlung zu erhalten.



Fazit:

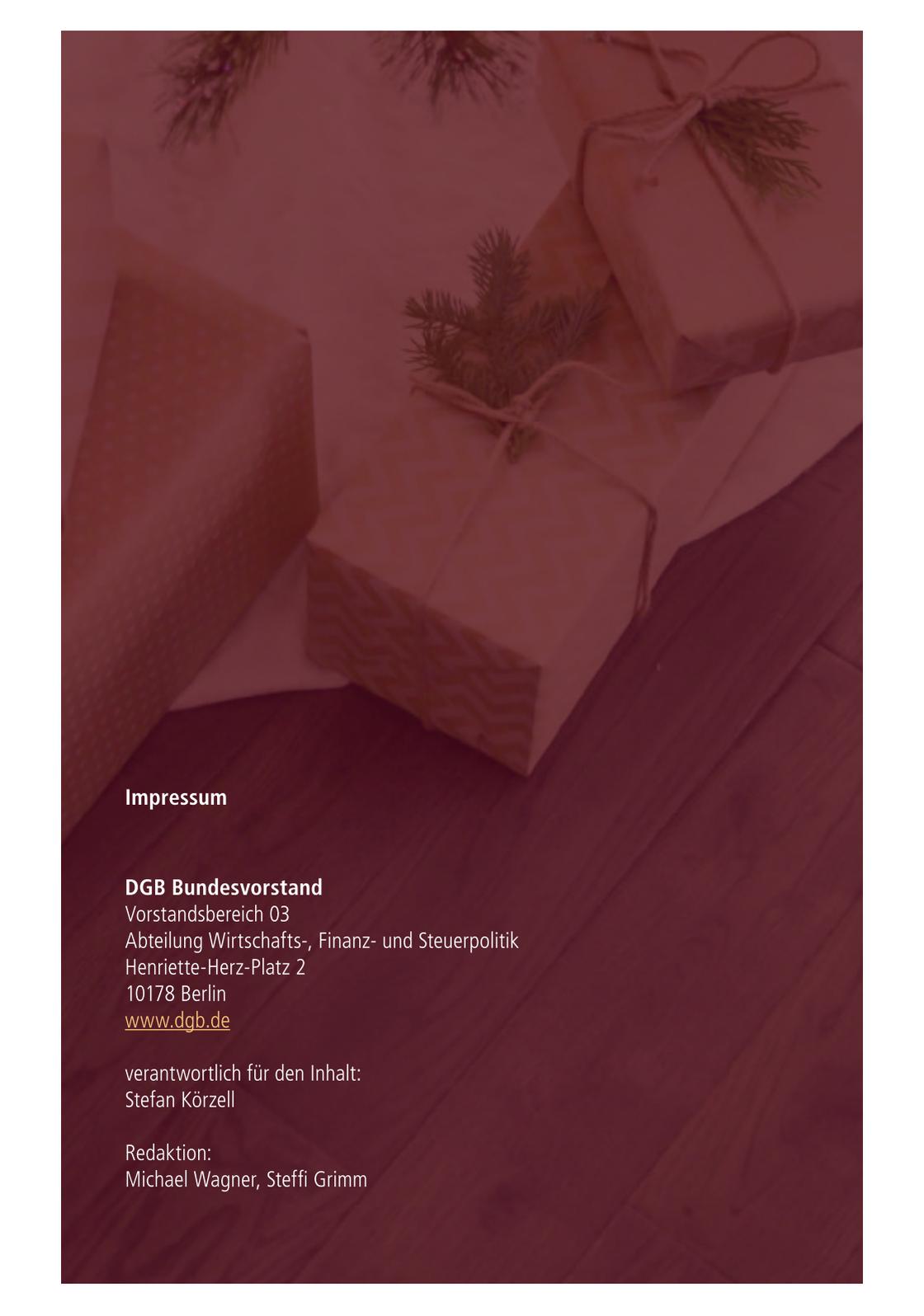
Mit deinen Problemen und Fragen wirst du nicht allein gelassen.

Der Betriebsrat, der Personalrat oder der Rechtsschutz der Gewerkschaften (EVG, GdP, GEW, IG BAU, IG BCE, IG Metall, NGG und ver.di) geben Auskunft und helfen dir bei der Durchsetzung deiner Rechte.

Aber: Mehr Weihnachtsgeld gibt's nur durch starke Gewerkschaften. Wir setzen uns ein für gute Arbeit und faire Bezahlung. Wir wollen Weihnachtsgeld für alle Beschäftigten! Mach mit! Denn ohne dich kein Wir!

Werde Mitglied unter:

<https://www.dgb.de/-/CBV>



Impressum

DGB Bundesvorstand

Vorstandsbereich 03
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

verantwortlich für den Inhalt:
Stefan Körzell

Redaktion:
Michael Wagner, Steffi Grimm